

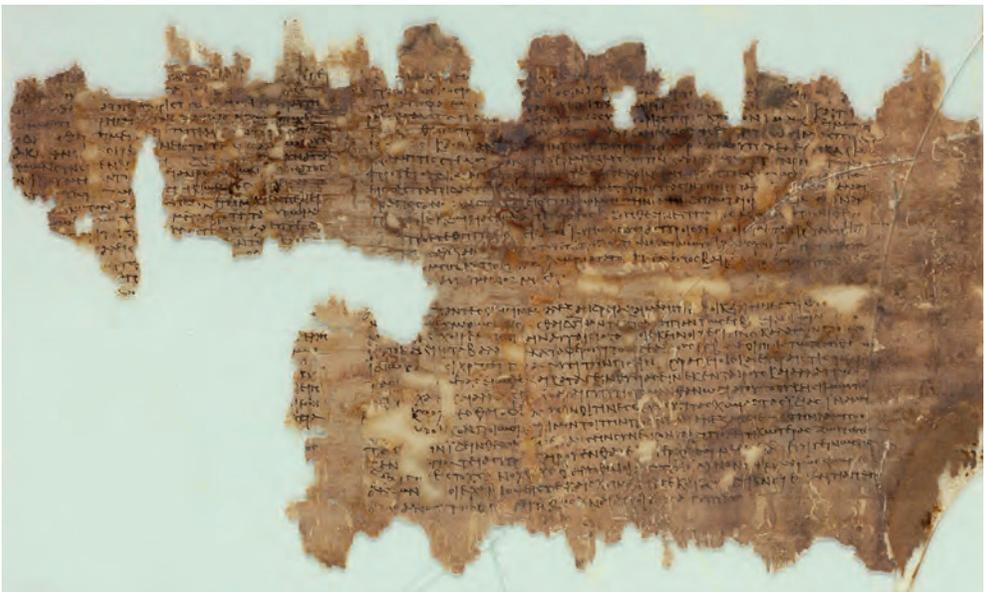
Karen Piepenbrink

## „Kaiserlich-göttliches Geschenk“ oder „Steuertrick“ – Was sagt uns die *Constitutio Antoniniana* heute?

### I. Zum Gegenstand

Wenige Erlasse römischer Kaiser sind in der modernen Forschung so kontrovers diskutiert worden wie die *Constitutio Antoniniana*. Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts allerdings hat der Gegenstand nur geringe Aufmerksamkeit erfahren; auch waren nur spärliche Informationen dazu verfügbar: Der Jurist Ulpian berichtet, dass ‚alle‘ im Römischen Reich aufgrund eines Gesetzes des Kaisers Antoninus zu römischen Bürgern geworden seien.<sup>1</sup> Die gleiche Nachricht findet sich beim Historiographen Cassius Dio, der sie indes noch um eine Interpretation ergänzt: Es habe sich nur scheinbar um eine Ehrung gehandelt; tatsächlich sei es dem Herrscher lediglich um eine Erhöhung des Steueraufkommens gegangen.<sup>2</sup> Keiner der beiden zeitgenössischen

Gewährsmänner jedoch tradiert den originalen Wortlaut des Edikts, obwohl er ihnen offenkundig noch bekannt war. Spätantike wie auch frühneuzeitliche Autoren, die auf die Verfügung rekurrieren, stützen sich mehrheitlich auf jene knappe Zusammenfassung Ulpians, nun aber ohne Kenntnis des Ausgangstextes. Die frühe Forschung zu der Thematik, die im 19. Jahrhundert einsetzt, folgt zumeist Cassius Dio, greift dabei gern auch dessen Mutmaßungen über die Intention des Kaisers auf und präsentiert diese nicht selten als historisches Faktum. Auch sie operiert – in Ermangelung dokumentarischer Überlieferung – einzig mit Sekundärzeugnissen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts dann ist der Originaltext auf einem Papyrus der Giessener Papyrussammlung wiederentdeckt worden – ein für die Wissenschaft sensationeller Fund, der indes



Der Papyrus P. Giss 40 I. Der Text der *Constitutio Antoniniana* befindet sich in der linken Kolonne.

(Foto: Universitätsbibliothek Giessen/Barbara Zimmermann)

zunächst mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet hat: Der Text – es handelt sich um eine griechische Übersetzung der ursprünglich lateinischen Konstitution (solche wurden für den Gebrauch in griechisch-sprachigen Provinzen regelmäßig angefertigt) – ist nur fragmentarisch erhalten. Eine vollständige Rekonstruktion bleibt uns entsprechend versagt; nichtsdestotrotz konnten die für das Verständnis der Regelung einschlägigen Passagen mittlerweile einigermaßen zufriedenstellend erschlossen werden.

Auf dieser Grundlage ist nunmehr gesichert, dass Kaiser Caracalla als Urheber der Maßnahme anzusehen ist – dies geht aus dem in der ersten Zeile angeführten Herrschertitel unmissverständlich hervor; die literarischen Zeugnisse, die den Namen ‚Antoninus‘ überliefern, sind dage-

gen mehrdeutig.<sup>3</sup> Noch immer nicht mit letzter Gewissheit geklärt sind der genaue Anlass und die Entstehungssituation. Da sich die Schlusszeile des Gesetzes, die u.a. eine Datumsangabe umfasst haben dürfte, nicht erhalten hat, ist der exakte Zeitpunkt der Promulgation nicht mehr festzustellen. Gleichwohl liefert uns der Papyrus diesbezüglich einen wichtigen Hinweis: Er enthält zwei weitere Gesetze Caracallas, die hinter der *Constitutio* notiert sind. Deren erstes – ein Amnestieerlass – ist explizit auf das Jahr 212/213 datiert. Wenn wir davon ausgehen, dass die Kanzlei die Schreiben in korrekter chronologischer Reihung auf den Papyrus aufgebracht hat, ist daraus für die *Constitutio* auf eine Entstehung im Jahr 212 zu schließen.

Wörtlich heißt es in dem Papyrus:<sup>4</sup>

1	Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ Μάρκος Ἀυρήλι[ος Σεουήρος] Ἀντωνῖνο[ς] Ἐ[ύσεβῆ]ς λέγει·
	]η μᾶλλον ἀν[... τὰς αἰτίας καὶ το[ύς] λογι[σμο]ύς
	θ]εοῖς [τοῖς] ἀθ[αν]άτοις εὐχαριστήσαιμι, ὅτι τῆ[ς] τοιαύτης[ς]
	]ησμε συ[νε]τήρησαν. τοιγ[α]ροῦν νομίζω [ο]ὔτω με
5	]ως δύ[ν]ασθαι τῆ μεγαλειότητι αὐτῶν τὸ ἱκανὸν ποι-
εῖν	ὀσ]άκις ἐὰν ὑ[πε]ρίσθ[ω]σιν εἰς τοὺς ἔμοῦς ἀν[θρ]ώπου
	]ν θεῶν συνει[σ]ενέγκ[οι]μι. δίδωμι τοῖς συνάπα-
σιν	κατὰ τῆν οἰκουμένην πολιτ[ει]άν Ῥωμαίων, μένοντος
	τοῦ δικαίου τῶν πολιτευμ[ά]των, χωρ[ίς] τῶν [..]δετικίων. ὅ[φ]εῖλει γὰρ τὸ
10	]νεῖν πάντα ἀ[... α] ἥδη κ[α]ὶ τῆ νίκη ἐνπεριει-
ληφ	]γμα [..]λώσει [τῆν] μεγαλιότητα [το]ῦ Ῥωμα[ί-]
	] . περὶ τοὺς [..]υς γεγενησθα[ί] ἥπερ δ[ι]

*Kaiser Mar]cus Aurelius [Severus] Antoninus E[usebe]s verkündet: [...] eher [...] die Gründe und die Überlegungen ... [...] den unsterblichen Göttern möchte ich danken, dass sie mich in einer solchen [Gefahr?] gerettet haben. Daher glaube ich denn in dieser Weise [fromm o.Ä.?] ihrer Größe entsprechend zu handeln, [wenn ich...], sooft zu meinen Untertanen [andere Menschen?] kommen, [sie zu den Heiligtümern?] der Götter bringe. Ich verleihe allen [... im] Reich das Römische [Bürgerrecht?]. Dabei behalten [die Rechtsansprüche der Gemeinwesen] ihre Gültigkeit abgesehen von den [...]. Denn es soll ... [...] alles [...] schon auch durch den Sieg umfassen ... [...] der Erlass möge die Größe des römischen Volkes ...“<sup>45</sup>*

Der Kaiser selbst also hebt hervor, dass er das Edikt aus Dankbarkeit gegenüber den Göttern, konkret für die Errettung aus einer Gefahr, promulgiert habe (Z. 3f.). Wenn wir von 212 als Entstehungsjahr ausgehen, dürfte ein Konflikt mit seinem Bruder den Anlass gegeben haben:

Caracalla bezichtigt jenen Ende 211, ihm nach dem Leben zu trachten, um sich zum alleinigen Kaiser aufschwingen zu können. Er lässt ihn töten und eine *damnatio memoriae* über ihn verhängen. Zeitgenössische Autoren kolportieren demgegenüber, dass Caracalla derjenige ge-

wesen sei, der eine Alleinherrschaft zu erringen suchte und sich daher des Bruders entledigen wollte.<sup>6</sup> Welche Variante zutreffend ist, wird sich mit letzter Sicherheit nicht mehr bestimmen lassen. In jedem Fall präsentiert sich der Kaiser hernach als Sieger wie auch als von den Göttern Erretteter. Er spricht den Göttern gegenüber seinen Dank aus und offeriert zugleich (nahezu) allen freien Bewohnern des *Imperium Romanum*, die zu jenem Zeitpunkt noch nicht den Status von *cives Romani* innehatten, das römische Bürgerrecht (Z. 7f.).

Auf den ersten Blick scheinen diese beiden Aktionen nicht viel miteinander zu tun zu haben. Demzufolge hat man die Verordnung bis vor einigen Jahrzehnten – sofern man sie nicht mit Cassius Dio als kalkulierten ‚Steuertrick‘ abgetan hat – zuweilen als Ausdruck von ‚Caesarenwahn‘ gedeutet. Heute wird dies anders gesehen: Für jeden römischen Kaiser war essentiell, sich als Euerget zu betätigen und sich entsprechend zu inszenieren, um die im Reich maßgeblichen Gruppen – insbesondere das Heer, die hauptstädtische Bevölkerung sowie den Senatorenstand – an sich zu binden. Caracalla hat den Erwartung der Soldaten wie auch der *plebs Romana* vollumfänglich entsprochen, hat die der Senatoren jedoch weitgehend ignoriert. Dies hat erhebliche Irritationen in jenem Stand ausgelöst, die sich im Bild des Kaisers bei Cassius Dio niederschlagen – dieser gehört seinerseits dem *ordo senatorius* an und richtet sich auch vorrangig an Standesgenossen als Adressaten.

Bei unserem Dekret tritt zu dem klassisch-euergetischen Moment aber offenkundig noch etwas anderes hinzu: Caracalla nimmt die Großzügigkeit der Götter zum Anlass, sich seinerseits dem Volk gegenüber generös zu zeigen. Er möchte der Bevölkerung eine Gabe zukommen lassen, die zum einen deren Würde erhöht und sie zum anderen motiviert, ihrerseits den Göttern zu huldigen. Politische und religiöse Gesichtspunkte sind hier eng verwoben.<sup>7</sup> Kulturteilnahme und Bürgerrecht werden in unmittelbaren Zusammenhang gebracht. Das ist aus römischer Sicht keinesfalls abwegig: Beide Elemente verbindet, dass sie sich bereits in der Vergangenheit als effektive Instrumente der Romanisierung und damit der Förderung der

Identifikation mit dem Reich erwiesen haben. Zudem spiegelt sich hier die in der römischen Welt gängige Vorstellung wider, dass das Reich sowohl eine Kult- als auch eine Rechtsgemeinschaft darstellt. Das Recht hatte allerdings bisher den exklusiveren Charakter und wurde in noch höherem Grade als Inbegriff von *romantitas* verstanden.<sup>8</sup>

## II. Zur Bedeutung im historischen Kontext

Über lange Zeit eingehend diskutiert wurde, was es in der Zeit überhaupt bedeutete, römischer Bürger zu werden, und wie viele Personen von der Regelung betroffen waren. Das römische Bürgerrecht bildete in der Kaiserzeit anders als in der Republik nicht mehr die Voraussetzung für politische Teilhabe, sondern beinhaltete einen privilegierten Rechtsstatus. Bis zu Caracalla gliederte sich die freie Bevölkerung in römische Bürger (*cives Romani*) und ‚Fremde‘ (*peregrini*). Das Bürgerrecht wurde gewöhnlich qua Geburt erlangt, wobei der Status der Mutter maßgeblich war. Daneben konnte es durch den Kaiser verliehen werden. Es hatte dabei den Charakter eines Privilegs wie auch einer Auszeichnung für besondere Verdienste um das Reich. Bedacht wurden zuvorderst die Angehörigen der provinziellen Eliten, die sich in ihren Städten als Stadträte oder als Inhaber von Magistraturen engagierten, sowie Soldaten, wenn sie nach 25 Jahren ehrenhaft aus dem Dienst entlassen wurden.<sup>9</sup> Die Mehrzahl der *peregrini* gehörte keiner dieser beiden Gruppierungen an und hatte damit nur sehr geringe Aussichten auf Empfang des Bürgerrechts. Außergewöhnlich an der Bestimmung Caracallas ist nun, dass sie sich auf (nahezu) sämtliche Freien bezog und der rechtlichen Diskriminierung der *peregrini* ein Ende setzte. Die kategoriale Differenzierung zwischen Römern und *peregrini*, die seit der Republik für die politische und rechtliche Praxis kennzeichnend war, existierte fortan nicht mehr.

Römischer Bürger zu werden meinte im Prinzip vor allem, eine Verbesserung des personenrechtlichen Status zu erfahren,<sup>10</sup> die sich im Straf- wie im Zivilrecht manifestierte: Als rö-

mischer Bürger konnte man an den Kaiser appellieren, auf die Weise etwa Einspruch gegen ein Gerichtsurteil erheben. Wurde man eines Kapitalverbrechens bezichtigt, hatte man Anspruch auf einen Prozess vor dem Kaisergericht. Man durfte also nicht von einem provinziellen Gericht verurteilt oder gar auf Initiative eines Provinzstatthalters aufgrund bloßer disziplinarischer Gewalt hingerichtet werden. Im Prozess hatte man keine Folter zu fürchten. Ein Todesurteil war nur bei Tötungsdelikten resp. Hochverrat zulässig – *peregrini* dagegen konnten auch bei geringfügigeren Vergehen zum Tode verurteilt werden. Für den Fall, dass es doch zu einem Todesurteil kam, wurde dieses zumindest nicht auf entwürdigende Art vollstreckt: Hinrichtungen durch Kreuzigung, Ertränken oder den Tod in der Arena galten für römische Bürger als inadäquat. Aber auch wer nicht strafrechtlich belangt wurde, erlangte durch das römische Bürgerrecht entscheidende Vorzüge: Ihm war gestattet, nach römischem Recht Verträge zu schließen, was nachgerade im Geschäftsverkehr mit anderen *Romani* wesentliche Vorteile mit sich brachte. Des Weiteren waren er oder sie befugt, eine rechtsgültige Ehe einzugehen; Nichtrömern hingegen war nur der sog. Konkubinat möglich. Er oder sie vermochten nach römischem Recht zu erben wie auch zu vererben. In der Vergangenheit waren Nichtrömer in dem Bereich massiv benachteiligt, was besonders für diejenigen von ihnen spürbar war, in deren Familien andere Personen über das römische Bürgerrecht verfügten. Die kompromittierende Annahme Cassius Dios, der Kaiser habe tatsächlich nur das Steueraufkommen, konkret eine Erhöhung der Einnahmen aus der Erbschaftsteuer, im Blick gehabt, setzt an dieser Stelle an: In der Tat entrichteten nur *cives Romani* nach römischem Recht Steuern auf Erbschaften – eben aufgrund der Tatsache, dass auch nur sie nach römischem Recht testier- und erbberechtigt waren. In der Forschung dominiert mittlerweile die Annahme, dass die vorrangige Intention Caracallas nicht auf dieser Ebene zu suchen ist: schlicht des Umstandes wegen, dass die allermeisten vermögenden Einwohner, welche die Erbschaftsteuer

er primär tangierte, lange zuvor den Status römischer Bürger erlangt hatten.<sup>11</sup> Bis vor wenigen Jahren massiv umstritten war auch, wie viele Menschen überhaupt von der Bestimmung profitierten. In der Forschung der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde teils angenommen, es habe sich nur um eine sehr kleine Zahl gehandelt, da die meisten ohnehin schon Römer waren oder aber, weil noch immer erhebliche Gruppen ausgeschlossen worden seien.<sup>12</sup> Dies wird heute so nicht mehr vertreten.<sup>13</sup> Absolute Zahlen existieren freilich nicht. Das wichtigste Indiz liefert die Ausbreitung des Familiennamens ‚Aurelius‘ – des *nomen gentile* des Kaisers. Es war üblich, dass jemand, der vom Kaiser mit dem Bürgerrecht bedacht worden war, dessen Namen als eigenen Familiennamen annahm. Studien zu dem Gegenstand haben ergeben, dass der Name ‚Aurelius‘ seit 212/13 deutlich zunahm und in den Provinzen des östlichen Reichsteils namentlich unter den nichtprivilegierten Bevölkerungsgruppen zum am stärksten verbreiteten *nomen gentile* überhaupt avancierte.<sup>14</sup> Die Ausmaße der Bürgerrechtsverleihungen waren wohl tatsächlich singular und überstiegen sämtlich andere Maßnahmen dieser Art, die wir aus der Geschichte kennen.

### III. Zur welthistorischen Relevanz

Eine Besonderheit der Regelung, die gerade mit Blick auf heutige Fragen von Staatsbürgerschaft und Zugehörigkeit zu politischen Verbänden instruktiv scheint, ist darin zu sehen, dass sie weder nivellierenden Charakter hatte noch mit einer Zentralisierung von Herrschaft einherging. Darin unterscheidet sie sich von den meisten anderen illustren Beispielen der Konstitutions- und Bürgerrechtsgeschichte. Die Menschen wurden römische Bürger, behielten aber – sofern vorhanden – ihr früheres Bürgerrecht. Das war besonders im Osten des Reiches relevant, der durch die griechische Stadtkultur geprägt war. Jede Stadt hatte hier ein eigenes Bürgerrecht. Man war also gleichzeitig römischer Bürger und Bürger seiner Heimatstadt. Auch regionale Rechtstraditionen blieben gewahrt – das galt für städtische wie ländliche Re-

gionen gleichermaßen.<sup>15</sup> Das römische Recht wurde nicht oktroyiert.<sup>16</sup> All das regelt in unserem Edikt eine Salvationsklausel, die die Rechte der Heimatgemeinden bzw. die Pflichten der Bürger diesen gegenüber ausdrücklich bestätigt (Z. 8f.).

Wir haben es insgesamt mit einem erheblichen Maß an Pluralität in rechtlicher wie auch administrativer Hinsicht zu tun, was mit der Art der Organisation römischer Verwaltung zusammenhängt. Ein Großteil der öffentlichen Aufgaben wurde im Römischen Reich auf regionaler und lokaler Ebene bewältigt; nur wenig wurde zentral geregelt. Das geschah freilich nicht aus prinzipiellen Beweggründen heraus, sondern war pragmatisch bedingt – nichtsdestotrotz bildet dieses Phänomen einen interessanten Referenzpunkt für aktuelle Diskussionen zum Subsidiaritätsprinzip.<sup>17</sup>

Den Zeitgenossen, die sich zur *Constitutio* geäußert haben, hat sich die Bedeutung des Gegenstandes offenkundig nicht erschlossen. Ihre Wahrnehmung ist überschattet durch das Bild Caracallas. Einschlägig ist hier der mehrfach erwähnte Cassius Dio. Sobald man sich aber von der Person des Kaisers und dessen mutmaßlichen Intentionen löste, entstand ein anderer Eindruck. Das lässt sich bereits in den Jahrhunderten nach Caracalla beobachten,<sup>18</sup> aber auch in der nachantiken Rezeption etwa in der Frühen Neuzeit.<sup>19</sup> Die Tatsache, dass (beinahe) alle freien Bewohner über das Bürgerrecht verfügten, wurde dann tatsächlich als außergewöhnliche Errungenschaft perzipiert. Allerdings geriet dabei ein wenig ins Hintertreffen, dass dieser Zustand durch einen konkreten Erlass, eben die *Constitutio Antoniniana*, geschaffen wurde. Bleibt zu hoffen, dass dies – nach Aufnahme des Gießener Papyrus in das ‚UNESCO-Weltdokumentenerbe‘ Ende Oktober 2017 – stärker ins Bewusstsein gelangt.

Aus der Rückschau betrachtet ist unstrittig, dass das Dekret den erstrangigen Dokumenten der Bürger- und Menschenrechtsgeschichte zuzuordnen ist. Eine Besonderheit der *Constitutio* ist dabei – neben der ausdrücklichen Anerkennung gewachsener politischer und rechtlicher Strukturen – vor allem in ihrer tendenziell globalen Ausrichtung zu

sehen: Sie beschränkte sich nicht auf einen einzelnen Kontinent oder gar einen Nationalstaat, sondern zielte auf die Integration von Menschen dreier Erdteile mit sehr unterschiedlichen ethnischen und kulturellen Hintergründen.

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Digesten 1, 5, 17.

<sup>2</sup> Cassius Dio 78, 9, 4f.

<sup>3</sup> Dieser Name könnte etwa auch auf Antoninus Pius oder Mark Aurel schließen lassen, was in der Spätantike mehrfach geschehen ist.

<sup>4</sup> Transkription von Paul Aloys Kuhlmann, *Die Giessener literarischen Papyri und die Caracalla-Erlasse*. Edition, Übersetzung und Kommentar, Gießen 1994, 222.

<sup>5</sup> Übersetzung von Paul Aloys Kuhlmann, *Die Constitutio Antoniniana*: Caracallas umfassende Bürgerrechtsverleihung auf dem Papyrus Gissensis 40, in: Barbara Pferdehirt/Markus Scholz (Hrsg.), *Bürgerrecht und Krise. Die Constitutio Antoniniana 212 n. Chr. und ihre innenpolitischen Folgen*, Mainz 2012, 45–50, hier 47.

<sup>6</sup> Vgl. Cassius Dio 78, 2, 1–3.

<sup>7</sup> Dazu Kostas Buraselis, *Theia Dora*. Das göttlich-kaiserliche Geschenk. Studien zur Politik der Severer und zur *Constitutio Antoniniana*, Wien 2007, bes. 19; Paul Simeon, *Caracalla: entre apothéose et damnation*, in: *Latomus* 69 (2010) 792–810, hier 792f.

<sup>8</sup> Die Teilnahme am Kaiserkult etwa setzt den Bürgerstatus nicht voraus.

<sup>9</sup> Zu den Hintergründen Friedrich Vittinghoff, *Militärdiplome, römische Bürgerrechts- und Integrationspolitik der Hohen Kaiserzeit*, in: ders./Werner Eck (Hrsg.) *Civitas Romana*. Stadt und politisch-soziale Integration im *Imperium Romanum* der Kaiserzeit, Stuttgart 1994, 282–298 (zuerst 1986).

<sup>10</sup> Eine ausführliche Übersicht hierzu findet sich bei Barbara Pferdehirt, *Die rechtlichen Auswirkungen*, in: dies./Markus Scholz (Hrsg.), *Bürgerrecht und Krise. Die Constitutio Antoniniana 212 n. Chr. und ihre innenpolitischen Folgen*, Mainz 2012, 59–61.

<sup>11</sup> Vgl. Buraselis, *Theia Dora*, 8.

<sup>12</sup> Einen Überblick über die entsprechenden Kontroversen gibt Christoph Sasse, *Die Constitutio Antoniniana*, Eine Untersuchung über den Umfang der Bürgerrechtsverleihung auf Grund des Papyrus Giss. 40 I, Wiesbaden 1958, 18–22.

<sup>13</sup> Sicher ist, dass Sklaven und bestimmte Gruppen Freigelassener ausgenommen waren, außerdem sog. *barbari*, darunter auch Angehörige germanischer Ethnien, die sich dauerhaft im *Imperium Romanum* aufhielten.

<sup>14</sup> Einen Überblick über die Resultate der betreffenden Studien gibt Markus Scholz, *Zur Reaktion auf die Constitutio Antoniniana und zum Umfang der Bürgerrechtsverleihungen anhand des kaiserlichen Familiennamens Aurelius*, in: dies./Barbara Pferdehirt (Hrsg.), *Bürgerrecht und Krise. Die Constitutio Antoniniana 212 n. Chr. und ihre innenpolitischen Folgen*, Mainz 2012, 67–75, hier 67–73.

<sup>15</sup> Dazu Claude Lepelley, *Le nivellement juridique du monde romain à partir du III<sup>e</sup> siècle et la marginalisation des droits locaux*, in: *Mélanges de l'École française de Rome* 113 (2001) 839–856, bes. 850.

<sup>16</sup> Anders noch Ludwig Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches*, Leipzig 1891, 160–166; zum heutigen Verständnis Caroline Humfress, *Law and Custom under Rome*, in: Alice Rio (Hrsg.), *Law, Custom, and Justice in Late Antiquity and the Early Middle Ages*, London 2011, 23–47, bes. 36f.

<sup>17</sup> Diesbezüglich mit Blick auf die Europäische Union Karl Strobel, *The Roman Empire: Economy and Legal Practice – Parallels to the European Union? Plurality and Diversity or Uniformity of Roman Law?* In: ders. (Hrsg.), *Von Noricum nach Ägypten: Eine Reise durch die Welt der Antike. Aktuelle Forschungen zu Kultur, Alltag und Recht in der römischen Welt*, Klagenfurt/Ljubljana/Wien 2007, 107–192, hier 114.

<sup>18</sup> Hierzu mit Belegen Hartmut Wolff, *Die Constitutio Antoniniana und Papyrus Gissensis* 40 I, Köln 1976, 28–32.

<sup>19</sup> Beispiele sind u.a. Jean Bodin und Hugo Grotius; zu deren Rezeption des Phänomens und ihren Kontexten Daniel Lee, *Citizenship, Subjection, and Civil Law: Jean Bodin on Roman Citizenship and the Theory of Consensus Subjection*, in: Clifford Ando (Hrsg.), *Citizenship and Empire in Europe 200–1900. The Antonine Constitution after 1800 Years*, Stuttgart 2016, 113–134, hier 122; Clifford Ando, *Sovereignty, Territoriality and Universalism in the Aftermath of Caracalla*, in: *ibid.*, 7–27, hier 16.

#### *Kontakt:*

Prof. Dr. Karen Piepenbrink  
Historisches Institut  
Professur für Alte Geschichte  
Otto-Behaghel-Straße 10  
35394 Gießen  
Karen.Piepenbrink@geschichte.uni-giessen.de